

Eingang

03. Juni 2020

LANDRAT



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

L) 1. Scan
2. Kopien an:
AL 7, KBoPS,
FBL 1.3
3. Original an
Abt. 7

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Herrn
Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

Mein Aktenzeichen
632

Ihr Schreiben vom
23.04.2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Stephanie Laux
Stephanie.Laux@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2321
06131 1617-2321

29. Mai 2020

Einmalige Sonderzahlung für freiwillige Helferinnen und Helfer in den Gesundheitsämtern in RLP während der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Leßmeister,

auf Ihren Antrag vom 23. April 2020 bewillige ich dem Landkreis Kaiserslautern als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung für das Jahr 2020 eine einmalige pauschale Landeszuwendung in Höhe von

206.130,00 Euro

(in Worten: zweihundertsechstausendeinhundertdreißig Euro).

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Finanzierung der freiwilligen Helferinnen und Helfer in den Gesundheitsämtern zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie.

Grundlage der Bewilligung sind die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums der Finanzen zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22 ff.) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K), die Bestandteile dieses Bewilligungsbescheides sind.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden auf 206.130,00 Euro festgesetzt und ermitteln sich pauschal aus 1,00 Euro je Einwohnerin/ Einwohner des Gesundheitsamtsbezirks (Landkreis Kaiserslautern sowie kreisfreie Stadt Kaiserslautern) – Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz - Stand: 30. November 2019. Im Einzelfall über die pauschalisierte Zuwendung des Landes hinausgehende Aufwandsentschädigungen müssen von den Landkreisen selbst getragen werden.

Die Landesförderung wird Ihnen in den nächsten Tagen auf Ihr Konto mit der IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68 bei der Kreissparkasse Kaiserslautern überwiesen.

Aufgrund der Auszahlung als Pauschale genügt in Abweichung von Ziffer 7 ANBest-K als Verwendungsnachweis ein Sachbericht und eine Erklärung, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Diese bitte ich bis zum 31. Dezember 2020 beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstr. 9, 55116 Mainz, einzureichen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

Ich danke Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzlich für Ihr großes Engagement bei der Bewältigung der Folgen der Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Bätzing-Lichtenthäler



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.